



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.131 RRB 1971/1641**

Titel **Quartierplan.**

Datum 25.03.1971

P. 688–689

[p. 688] Am 4. Februar 1971 ersuchte der Stadtrat von Zürich um Genehmigung seines Beschlusses Nr. 3062 vom 25. September 1970 betreffend Abänderung des vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 678/1910 genehmigten Quartierplanes Nr. 197 a Bungertwies im Quartier Hottingen. Dieser Beschluss wurde am 3. November 1970 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis der Staatskanzlei des Kantons Zürich vom 30. Dezember 1970 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Der Quartierplan Nr. 197 a zwischen Berg-, Dolder-, Fehren- und Hofstrasse hatte zur Erschliessung des Baulandes drei durchgehende Verbindungen zwischen Hof- und Dolderstrasse sowie eine Stichstrasse vorgesehen. Von diesen wurden nur der Bungertweg (Strasse C) und die Stichstrasse erstellt. Die Baulinien der untersten Querverbindung wurden schon früher aufgehoben. Für den Bau der Strasse A, 3. Teil, in Verlängerung der Attenhoferstrasse, besteht heute kein Bedürfnis mehr. Das Bauland südöstlich des Wolfbachtobels ist von der Dolderstrasse her hinreichend erschlossen und bereits überbaut. Das Wolfbachtobel gehört zur Freihaltezone. Das Land zwischen Hofstrasse und Wolfbachtobel ist im Eigentum der Stadt und für ein Schulhaus mit Turnhalle und Kleinhallenbad bestimmt. Diese Bauten sind von der Hofstrasse her genügend erschlossen. Das von der Bausektion II bewilligte Schulhausprojekt überstellt die projektierte Quartierstrasse A. Nachdem die Baudirektion mit Verfügung Nr. 395/1970 bereits für die Ueberstellung der Baulinien eine Ausnahmegewilligung erteilt hat, steht der Aufhebung der Bau- und Niveaulinien dieser Strasse A, 3. Teil, sowie der Schliessung // [p. 689] der dabei entstehenden Baulinienlücken an der Hof- und Dolderstrasse nichts mehr entgegen.

Der Stadtrat von Zürich wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss Nr. 3062 des Stadtrates Zürich vom 25. September 1970 betreffend Abänderung des vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 678/1910 genehmigten Quartierplanes Nr. 197 a Bungertwies im Quartier Hottingen, Aufhebung der Bau- und Niveaulinien an der Strasse A, 3. Teil zwischen Hof- und Dolderstrasse sowie Schliessung der an der Hof- und Dolderstrasse entstehenden Baulinienlücken, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.



II. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich unter Rücksendung eines Planes mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.08.2017]